


(Name, Vorname)

28.05.24
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

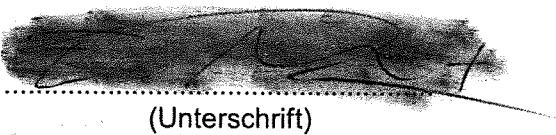
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068 ÖR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs April 20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Dez 21 die Examensklausuren schreiben werde.


(Unterschrift)

Autodenken

A. Mandantensägehen

Der Mandant Christoph Wendt (im Folgenden Mandant) mache gegen die Gewerbeaufsicht und die Festsetzung eines Zwangsgeldes vorgerufen. Mit Blick auf die Notwendigkeit, den Leiter auch während eines laufenden Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahrens weiterführen zu können, begeht er verliegtend einstweiligen Rechtsschutz gegen die Verfügungen.

B. Zulässigkeit des Anwegs

Der Anweg auf vorläufigen

Rechtsstreit muss zulässig sein.

Zunächst stellt sich die Frage, ob ein Antrag nach § 80 I VwGO oder ein Antrag nach § 123 I VwGO statthaft ist, vgl. § 123 ^VI VwGO. Hier begeht der Mandant, dass eine etwaige Anfechtungslegge aufschlendende Wirkung gegen einen bestehenden Verwaltungsakt ausfällt. Daraus ist ein Antrag nach § 80 I 1 VwGO statthaft. In Bezug auf die Gewebeuntersuchung liegt nun Fall nach § 80 I 1 Nr. 1-3 VwGO vor. Die Ausgangsbefürde hat die sofortige Vollzie-

nung nicht angeordnet.
Im Widerspruchsbeschied
wurde die Anordnung
der sofortigen Vollziehung
„aufrechterhalten“ und
Nachauslegung im
Folgenden geändert.

Nach Auslegung ergibt
sich hieraus eine Anord-
nung der sofortigen Voll-
ziehung nach § 580 II 1
Nr. 4 vorao. Insoweit
ist ein Antrag auf
Wiederherstellung der auf-
geschriebenen Fristung
nach § 580 II 1 Alt. 2
Vorao statthaft. Die
Festsetzung des Zwangs-
geldes ist nach § 580 II
1 Nr. 3 vorao i. V. m.
§ 29 I HGBVUVA sofort
vollziehbar. Dahingegen
ist ein Antrag auf An-

ordnung der aufschiebenden
Wirkung nach § 80 I 1 Alt.
Verhörla stellhaft. ✓

Das Verwaltungsgericht Han-
burg ist als Gericht der
Haftstrafrechts nach § 80 I 1
Verhörla für den Antrag
zuständig.

Der Mandant ist als
Adressat eines beleseten
Verwaltungsakts und die
Befestigung durch die An-
ordnung der sofortigen
Vollziehung analog § 42 II
Verhörla anwagsbefugt.

Zudem muss der Men-
dant ein ausreichendes
Rechtschutzbedürfnis
haben. Ein vorheriger Aus-
setzungsantrag bei der Be-

nörde ist nicht erforderlich,
dies gilt nur bei Abgaben
und Kosten, vgl. § 80 VI
VwAO.

Die Aufstellungsstelle muss
zwar nicht breit erhoben
sein (vgl. § 80 II 2 VwAO),
sie darf aber nicht offen-
sichtlich unzulässig sein.

Das Widerpruchserfahren
ist durch den Erlass des
Widerspruchbescheids bereits
abgeschlossen. Die Aufstellung
stelle könnte nur ver-
boten und daher offen-
sichtlich unzulässig sein.

Kem. § 74 I 1 VwAO ist
die Stelle einen Monat
nach Zustellung des
Widerspruchbescheids zu
erledigen. Der Widerspruch-
bescheid vom 03.01.13

ist der Sozbericht gem. § 73 II
2 verhältnisvoll § 7 I 1 VwZG
wurde am 06.01.17 erstellt
worden. Der Mandant sollte
am Zustellung an die Rechts
anwälte bekanntlich & Parteien
gebeten. Die Utegefrist lief
daher gem. § 5557 I VwGO,
222 I 2PO, 188 II BaB
mit Ablauf des 06.02.12
ab. Die Utefe wäre dem-
nach am 14.02.17 ver-
frosten. ✓

Dem Mandanten könnte
insoweit Wiedervernetzung
in den vorigen Stand
nach § 60 VwGO zu gewich-
ten sein. Dafür muss er
gem. § 60 I VwGO ohne
verschulden verhindert ge-
wesen sein, die Utegefrist
einzuhalten. Hier berichte das

Fristversäumnis auf einem
Fehler der Rechtsanwaltspflicht
angestellten Schäfer.

Gem. § 173 S. 1 VerwO

im § 85 II 2PO muss
sich der Mandant Fehler
seiner Rechtsanwältin als
eigenes Verschulden zu-
rechnen lassen. Die Zu-
rechnung erweicht sich aber
nicht auf Angestellte der
Sozialtät, sondern lediglich
auf Verschulden der An-
wältin in Bezug auf ihre
Angestellten mit Blick
auf die Auswahl und Über-
wachung und die Büro-
organisation. Hier war Frau
Schäfer ausserst immer
gewissenhaft und verläss-
ig, was mir Stichproben
überprüft wurde. Zudem
war in der Sozialtät ein

geeignetes System im Bezug auf den Eingang von Schreiben und die Fröstenschutzwelle implementiert.

Daher trifft die Rechtsanwältin und somit auch den Mandanten kein Verschulden an dem Fröstsicherungsvertrag. Der Antrag auf Wiederversetzung kann nach § 60 II 1 VAGO zwei bzw. Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden. Hier lag es am 13.02.17 unumstritten vor. Gem. § 60 II 3 VAGO ist zudem die Abgelehnung nachzuholen. ✓

Daher ist die Aufrechnungsfähigkeit nicht offensichtlich unzulässig. Der Mandant hat

ein ausreichendes Rechts-
schutzbedürfnis.

Die FHT ist analog § 78 I
Nr. 1 UrGO richtige Antrag
gegenüber.

Der Antrag ist zulässig.

c. Begründetheit des Antrags
auf Gedenkverstellung der
aufschiebenden Lösung

Der Antrag auf Gedenk-
verstellung der aufschie-
benden Lösung der Mi-
fehlungsstufe gegen die
Untersuchungsbefreiung muss
auch begründet sein. Der
Prüfungsmaßstab für die
Begründetheit ergibt sich
mittelbar aus § 80 II 1
Nr. 4 UrGO. Demnach

ist der Antrag begründet,
wenn die Anordnung der
sofortigen Vollziehung for-
mell rechtsichtig ist
oder das Vollzugsinteresse
der Behörde des Ausset-
zungsinnteresse des Mon-
danreis nicht überwiegt.
Das richtet sich maßge-
lich nach den Erfolgs-
aussichten in der Haupt-
sache, die sinnvoll
zu prüfen sind.

I. Formelle Rechtsniedrigkeiten der Anordnung

Gem. § 80 I 1 Nr. 4 wäre
ihr auch die Übereinstimmung
der Behörde für die Anordnung
der sofortigen Vollziehung
eines Verwaltungsakts zu-
ständig.

Eine Anhörung nach § 28 I
VwVGA in direkter oder
analoger Anwendung war
nicht erforderlich. Die An-
ordnung der soforrigen
Vollziehung ist hier ver-
waltungssch. und in Bezug
auf die Interessenlage
nicht mit einem belasten-
den Verwaltungssch. ver-
gleichbar.

Zudem ist nach § 80 II 1
VwVGA eine Begründung
des besonderen Vollzugs-
interesses erforderlich.
Hier hat die widersprüche
gehörte die Gründe für
die Anordnung der sofor-
rigen Vollziehung nachvoll-
ziehbar dargelegt. Die
Begründung ist ausreichen-

Das könnten Sie noch etwas näher
ausführen können.

Die Anordnung der sofortigen
Vollziehung der Verfolgung
wurde formal rechtswidr.

I. Erfolgsherausicht in der Hauptthese

Die Aufrechnungsweise
wäre begründet, wenn die
Untersuchungsverfügung rechts
widrig ist und den Men-
danten in seinen Rechten
verletzt, vgl. § 118 I 1 Buch

Die Ermächtigungsgrund-
lage für die Gewerbeun-
tersuchung ist § 35 I 1, 2
GewO.

Das Bezirksamt ist für
die Gewerbeuntersuchung
zuständig. Den Menden-
ten wurde die Unter-

Segung angebracht und ihm wurde Gelegenheit zur Stellungnahme diesbezüglich gegeben, es wurde vom § 28 I VwFG angehört. Der Verwaltungsakt wurde vom § 39 I VwFG ordnungsgemäß begründet. Die Verfügung ~~vor~~ ist also formell rechtswidrig.

Für die materielle Rechtswidrigkeit der Gewerbeuntersuchung müssen die Verhältnisse von § 35 I, 2 GewO vorliegen.

~~Der Mandant~~ Es muss also Tatsachen geben, die die Annahme rechtfertigen, dass der Mandant in Bezug auf das Blumengeschäft (§. 1) bzw. andere Gewerbe (§. 2)

unverlässig ist. Unzuverlässigkeit liegt vor, wenn der Mandant nach dem Gesamtindruck seines Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass das bzw. ein Bewebe ordnungsgemäß bewiesen wird.

Hier beruft sich die Beirat auf Steuerschulden und Vorstufen des Mandanten.

Der Mandant hat seit 2013. in Bezug auf das Baumengeschäft erhebliche Steuerschulden (über 10.000 Euro) angehäuft. Bei der Pflicht zur Aufführung von Steuern handelt es sich um eine wichtige Pflicht

im Interesse der Allgemeinheit. Allerdings ist hier fraglich, ob aus den an-gehörten Steuerschulden eine Unverlässigkeit in Zukunft geschlossen werden kann. Nach Informationen des Mandanten liegen hier besondere Umstände vor, die zu den Steuerschulden geführt haben. Er musste 2013 aufgrund einer plötzlichen Armut der Mutter völlig überrascht und seine Ausbildung abbrechen. Nebenher pflegte er zudem die kranke Mutter und machte nur geringen Umsatz. Nach dem Tod der Mutter hat der Mandant begonnen, die Unterlagen zu sammeln und Kontakt zum Finanz

amt aufgenommen. Dies geschieht noch vor Erhalt der Untersuchungsverfügung. Insoweit kann dem Mandanten auch nicht angeleistet werden, dass er auf das Anhörungsschreiben nicht reagierte, zum einen handelt es sich dabei um ein formelles Rechtswidrigkeitsfordernis, zum anderen war er gerade mit der Beerdigung und Haushaltsauflösung beschäftigt und hat sich an das Finanzamt gewandt. Mit diesem hat er ein Sanierungskonzept erarbeitet und bereits die ersten Raten nach dem Rentenzahlungsplan gezahlt. Auch hat er die Steuererklärung von 2013

und die Umweltsteuer voranmeldung bereits eingereicht und arbeitet an den restlichen erforderlichen Erklärungen. Insoweit darf die Prognose in Bezug auf die steuerlichen speziellen Abschreibungen des Mandanten positiv eingeschätzt werden. Daraus ändert sich auch nichts dadurch, dass der Mandant im Oktober 2016 in einen Urlaub gefahren ist. Er hat für seine Abwesenheit eine verrechnet gestellt, die den Leidet führt, wodurch wurde die Reise maßgeblich von seiner Freundin finanziert.

Mit Bezug auf das Argument, aufgrund der geimgen Erhegungsaussichten seien die erheblichen Schäden

Kann zu stemmen sei-
dig hingewiesen, dass hier
ein Zehntel abgedeckt ist
(1.250 Euro). Zudem ver-
spricht ein neues Ge-
schäftskonzept bessere
Erträge.

Daher ist in Bezug auf
die steuerlichen Pflichten
des Mandanten nicht
zu befürchten, dass er
diesen in Zukunft nicht
mehr kommt.

Neben des Steuerschulden
beruft sich die Behörde
zudem auf Vorswegen
des Mandanten. Er wurde
zwischen 2010 und 2012
dreimal wegen Betriebs-
mitteldeihten und einmal
wegen Leihenabstörs

zu Geldswegen verreicht.
Grundsätzlich können auch
Schatzarten Anhaltspunkte
für Unverlässigkeit bieten.
Hier hat der Mandant
eine nicht unerhebliche
Anzahl von Schatzarten ge-
gangen. Allerdings sind
die Schatzarten nicht als
Besonders schwer einzur-
ordnen und stehen in
keinem direkten Zusammen-
hang zu dem Betrieb
eines Gewerbes. Sie wurden
nicht in Bezug auf ein
Geschäft gegangen und
legen auch nicht aufgrund

* Beispielsweise sind Betriebsmitteldeutungen auch nicht in § 333c II Nr. 1 GewO und § 345 IV Nr. 1 GewO genannt. Hinzu kommt, dass die Begleitung der Schatzarten und gehören nicht zu bereits einige Zeit zurück den Vermögensgegenständen liegt. Alle Schatzarten

wurden vor Übernahme des
Bewerbsgeschäfts begangen.
Für die ersten zwei De-
zäte ist nach § 46 I Nr. 1
lit. c BGB die Fälligungs-
frist bereits abgelaufen.
Auch in der GewO wird
nur an jüngre Stoffarten
angewandt, etwa im Rahmen
von § 33c II Nr. 1 ^{GewO} drei
Jahre und § 346 IV Nr. 1 ^{GewO}
fünf Jahre. Die genannten
Vorschriften stellen zudem
Voraussetzungen für beson-
dere Gewebearten auf.
So dass bei § 33c GewO eine
eher noch restriktivere
Handhabung geboten ist.
Hinzu kommt in Bezug
hier auf die Stoffarten die
gläubigste Darstellung des
Mandanten, dass es
sich dabei um verfehlungen,

im jungen Alter handelt
und er sich geändert hat.

Daher bilden auch die Vor-
würfen keine ausreichenden
Anhaltspunkte für eine
gewissorechtliche Unverhö-
sghet. ✓

Die Voraussetzungen von
§ 35 I 1, 2 GewO liegen
nicht vor, die Untersuchungs-
befragung ist materiell
rechtsnichtig, rechtswidrig.

Durch die rechtswidrige
Untersuchungsbefragung wird
der Mandant in seine
Berufsfreiheit aus Art. 12 S
AG verletzt.

Da der Verwaltungsschutz
offensichtlich rechtswidrig

ist, wenn insoweit kein
Vollzuginteresse bestehen.

Der Antrag auf niedrige-
stellung der aufschiebenden
Wirkung ist begründet.

D. Begründung des Antrags
^{Anordnung}
auf Wiederaufstellung der
aufschiebenden Wirkung

Zudem könnte auch der
Antrag auf ^{Anordnung} ~~wiederaufstel-~~
lung der aufschiebenden
Wirkung der Aufstellungs-
klage gegen die Fort-
setzung des Zwangsvor-
falls begründet sein.

Auch insoweit kommt es
auf die Erfolgssansätze
in der Hauptthese, mit
die Rechtmäßigkeit der
Fortsetzung an. Bei einer

rechtswidrigen Festsetzung
überwiegt das Aussetzungs-
interesse.

Die Ermächtigungsgrundlage
für die Festsetzung des
Zwangsgehaltes ist § 145, II
HmbVwVG. Der Anwendungsbereich
des HmbVwVG ist
nach § 2 I Nr. 1 HmbVwVG
eröffnet.

Die Ausgangsbehörde war
für die Festsetzung des
Zwangsgehaltes zuständig.
Auch im übrigen ist eine
Festsetzung formell rechtmäßig.

Zudem muss die Festset-
zung materiell rechtmäßig
sein. Die Untersagung ver-
fügung ist ein Titel, der

sich auf eine Verlassungspflicht richtet (vgl. § 11 Hmb VwVG). Insofern ist die Fortsetzung der Anordnung eines Zwangsgeldes möglich (§ 145 Abs. 2 Hmb VwVG) und kann mit der Untersuchungsverfügung verbunden werden (§ 145 I Hmb VwVG).

Allerdings darf aus einem Verwaltungsakt nach § 3 III Hmb VwVG nur bei unaufrechtheit oder Anordnung der sofortigen Vollziehung oder fehlender aufschließender Wirkung von Rechtsbehelfen vollstreckt werden. Hier war der Verwaltungsakt zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Zwangsgeldes noch nicht unaufrechter, auch kommen

Rechtsbehelfen grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu.
Die sofortige Verfolgung wurde erst durch die
Widerspruchsschärfe angeordnet. Insoweit sieht
der HmbVwVCA keine
Heilungsmöglichkeit vor.

Daher ist die Fortsetzung
des Zwangsgeldes aus
diesem Grund unbedingt
rechtswidrig.

Es kommt auf die Ver-
hältnismäßigkeit des fest-
gesetzten Zwangsgeldes
(vgl. § 12 HmbVwVCA)
nicht mehr an.

Infolge der Rechtswidrigkeit
des Verwaltungsakts
überträgt das Aussetzungs-

Interesse des Mandanten.

Auch den Antrag auf Anordnung der aufschiesenden Wirkung ist begründet.

E. Zweckmäßigkeit

I. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz

Infolge der Erfolgswahrsicherung sollten die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Hamburg gestellt werden.

II. Erhebung Aufrechnungslegitimation

Neben sollte auch Aufrechnungslegitimation erheben werden, eben aufschiesende Einwirkung beachtet wird.

III. Antrag auf Liedersetzung in den vorigen Stand

Zudem ist ein Antrag auf Liedersetzung in den vorigen Stand zu stellen und die Festschrift diesbezüglich glaubhaft zu machen, vgl. § 60 II 2 VwGO.

IV. Antragshilfe

Eine Antragshilfe ist analog § 44 VwGO möglich.

V. Vollmacht

Gem. § 67 VI VwGO sollte eine Vollmacht zu den Akten gereicht werden.

F. Praktischer Teil

- Entwurf -

14.02.17

Dr. Degermann und Partner
Große Bleichen 8
20354 Hamburg

Verwaltungsgericht Hamburg
Adresse VAG Hamburg

Antrag auf einstweiligen
Rechtsschutz

Namens und gemäß der beilegenden Vollmacht stelle ich
für meinen Mandanten Christo-
ph Wendt, Steinstr. 15, 20095
Hamburg, einen

Antrag auf einstweiligen
Rechtsschutz gegen

- Entwurf-

14.02.12

Dr. Lagemann und Partner
Große Bleichen 8
20354 Hamburg

Verwaltungsgericht Hamburg
Adresse VA Hamburg

Widye

Nomens und gemäß der
beilegenden Vollmacht
~~erhebe~~ des Christoph Wendt,
Steinstr. 15, 20095, erhebe
ich

Widye

gegen die Freie und Hanse-
stadt Hamburg, vertreten
durch das Bezirksamt im
Rechtsamt, Klosterwall 2,
20095 Hamburg.

die Freie und Hansestadt
Hamburg, verurteilt durch
das Bezirksamt Hamburg
mitte, Rechtsamt, Kloster-
wall 2, 20095 Hamburg.

Ich beantrage
die aufschiebende Entscheidung
der mit Schriftsatz
vom heutigen Tage ein-
gelegten Klage in
Bezug auf Ziff. 1 des
Bescheids des Anwes.
gegnersin vom 30.08.16,
Az. VAG 75/16, in
der Gestalt des Entscheide-
spruchbescheids der
Anwesgegnersin vom
03.01.17. Az. PA 3
VAG 75/16, wieder-
herzustellen;
die aufschiebende
Entscheidung derselben

ulege in Bezug auf
ziff. 2 desselben
Ausgangsbescheids in
der Gestalt desselben
Widerspruchsbescheids
ausordnen. ✓

I. Sachverhalt

Der Antrag richtet sich auf die Lieder-Versteuerung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Uelege gegen eine gewerberechtliche Untersuchungsverfügung und die Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß

Der Antragsteller musste 2013 aufgrund einer plötzlichen schweren Krankheit seiner Mutter ihr Blumengeschäft übernehmen und dafür seine Ausbildung abbrechen. Bis zu ihrem Tod im Mai 2016 ~~hatten~~ ^{Pfleg} werte er sich neben dem Geschäft seine Mutter.

Infolge dieser Belastung gelang es dem Antragsteller nicht, sich einen Überblick über die finanzielle

Situation zu verschaffen.
In der Folge gab es die notwendigen Steuererhöhungen nicht ab, wodurch ein Rückstand von 10.624,98 Euro in Bezug auf die Umsatz- und Einkommenssteuer entstand.

- Glanzhaftmachung: Zusage des Anwaltstellers -
Nach dem Tod seiner Mutter begann der Anwaltsteller die Unterlagen zu sortieren und sich einen Überblick über die finanzielle Situation zu verschaffen. In diesen Zeitraum - in dem der Anwaltsteller ~~Montag~~ auch mit der Beerdigung und der Haushaltsauflösung beschäftigt war - fiel die Anordnung der Leiterberichtserstellung. Noch vor

Erlass der Untersuchungsverfügung wandte sich der Angestellten an das Finanzamt, erklärte die Situation und entwickelte gemeinsam ein Sanierungskonzept, das einen Rotenzollungsplan enthielt.

- Glaubhaftmachung:
wie zuvor -

Mit Bescheid vom 30.08.16 des Bezirksamt Witten erließ die Behörde eine Untersuchungsverfügung und setzte ein Zwangsgeld fest. Zur Begründung verwies es auf die Steuerschulden des Angestellten - an deren Abbau dieser schon arbeitete - und seine Verstöße.

- Glaubhaftmachung: Bescheid vom 30.08.16 -

Bei den Verstößen handelt es sich um Vorfälle aus den Jahren 2010 - 2012.

Der Angestellte wurde des wegen drei Betäubungsmitteldelikten und einem Diebstahl jeweils zu Geldstrafen verurteilt. Insoweit handelt es sich um Fehler, die der Angestellte in seiner Jugend gemacht hat und die er bunt. Sei seit 2012 ist der Angestellte nicht mehr schriftlich geworden und hat sich infolge der von ihm zu übernehmenden Verantwortung

- Arbeitsaufmerksamkeit:
Zeugnis des Angestellters -

Hinzu kamen die Untersuchungsergebnisse und die Festsetzung des Zuungsgeldes legte der Angestellte am 23.03.16 eine Sprechurkunde vor. Insoweit verweist

er auf die mit dem Finanzamt abgesprochenen Pläne, die Steuererschließungen zu tilgen und die lange Zeitspanne und die fehlende Bedeutung der Schwierigkeiten.

- Glaubhaftmachung: Widerspruch des Anwagstellers vom

23.09.16 -

Der Anwagsteller ~~tragt~~^{hat} die Steuererschließungen für 2013 und 2015 inzwischen eingereicht, die Umsatzsteuer vorveranmeldung für 2016 ordnungsgemäß gemeldet und bislang Raten in Höhe von insgesamt 1.250 Euro pünktlich gezahlt.

Glaubhaftmachung:

Zugriff des Anwagstellers

Dennoch erließ das Bezirksamt am 03.01.17 einen (abweichend) Widerspruch gescheit, mit dem auch die sofortige Vollziehung angeordnet wurde. Zur

Begründung verries es da-
rauf, dass die Gründe
für Stereoschwestern unerheb-
lich seien und der Urlaub
des Antragstellers im
Oktober 2016 gegen seinen
Linen zur Begleichung
der Schwestern spreche.

Insowen sei in Bezug
auf den Urlaub

- Glaubhaftmachung: Lider
Sprachbescheid vom
03.01.17 -

Insowen sei in Bezug
auf den Urlaub darauf
hingewiesen, dass die
Schwestern den Antrag-
steller im Geschäft
vertreten hat. Zudem
wurde der Urlaub
zu den Vierteln von

der Freundin des Anwesentellers bezahlt. Es war der erste Urlaub des Anwesentellers seit Beginn der Krankheit der Mutter

- Dankbarkeitsmechanismus: Lohn des Anwesentellers -

Aufgrund der Modernisierung des Blumengeschäfts und der längeren Öffnungszeiten wird von einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung auszu erwarten.

II. rechnerische Bewertung

- erlassen -

Daher wird um anwesengemäßigen Entscheidung gebeten.

Unterschrift Rain Desler

- Analogen: Kopie Urkunde,
Kopie Unterschriftenbefragung
Kopie Widerspruch, Kopie
Widerspruchsbescr.,
Originalvollmacht

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen den Bescheid des Beklagten vom 30.08.11 Z. VAG 25/16 in der Gestalt des Liederspruchs des Beklagten vom 03.01.12, Z. PA. VAG 25/16 aufzuheben

Zudem beantrage ich dem Weiger Liedereinsatzung in den vorigen Stand in Bezug auf die angefordert zu gehörigen.

I. Antrag auf Liedereinsatzung in den vorigen Stand

1. Sachverhalt

Dem Antrag auf Liedereinsatzung

Setzung in den vorigen
Stand liegt folgender
Sozialvertrag zugrunde:

Am 6. Januar 2017 wurde
der Liedersprechsbescheid
der Belegschaft vom 03.01.
17., 19. RA 3 VAG 25/16
unter der Nummeranschrift
zugestellt. Die ansonsten
überst̄tzt gewissenhaft und
zuverlässige Rechtsan-
waltsgesellin Schäfer ent-
deckte den Bescheid
am 13.02.17 in einem
Stapel mit privater Post.
Sie kann sich nicht er-
klären, wie der Brief
in den Stapel geraten
ist.

- Glasbehältermehrung: eccles-
stattliche Versicherung
Fr. Schäfer -

Die Zuverlässigkeit und
Gewissenhaftigkeit von
Frau Schäfer - insbesondere
im Hinblick auf die Ein-
haltung von Anweisungen
und Vorehrungen zur Frist-
fristkontrolle - wurde in
Stichproben bestätigt. Nach
den Anweisungen lassen
die Rechtsanwaltsfachange-
stelltten die eingehende
Post am selben Tag zu
bearbeiten, mit Eingangs-
stempel zu versehen und
dem sachbearbeitenden
Anwalt vorzulegen. Dieser
vermerkt auf den Vorgang
die Fristen, die dann
im Fristenholender und
in der Handakte vermerkt
werden. Bei Ablauf der
Vorfrist wird der Vorgang
dem Bearbeiter vorgelegt

25
Am Morgen des Fristablaufs
erfolgt eine erneute Kontrolle.
Vor Ende der Bürozeiten
wird die Erledigung
sämtlicher Fristssachen
geprüft.

- Ausheftmarkierung: Zeugnis
der unterschriebenen -

2. rechtliche Bewertung

I. Klage

1. Sachverhalt

[Siehe Sachverhalt Anreg]

2. rechtliche Bewertung

[Ansonsten siehe Anreg]

Unterschrift Rainer Döbler

Anmerkungen zur Klausur 068-ÖR-II

Sehr geehrte/Frau (?) ,

folgende Punkte sind mir aufgefallen:

1. Mandantenbegehren

Sie arbeiten zutreffend heraus, dass ein Vorgehen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu prüfen ist.

2. Erfolgsaussichten eines Antrags im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes

a. Zulässigkeit

- i. Die Statthaftigkeit eines Antrags nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 (hinsichtlich der Gewerbeuntersagung) und Alt. 1 VwGO (hinsichtlich der Zwangsgeldfestsetzung) begründen Sie gut.

Sie begründen zudem, dass die im Widerspruchsbescheid dem Wortlaut nach erfolgte Aufrechterhaltung der Anordnung der sofortigen Vollziehung als Anordnung der sofortigen Vollziehung auszulegen ist.

- ii. Rechtsschutzbedürfnis

1. Klage nicht offensichtlich unzulässig

- a. Sie führen zutreffend aus, dass die Klagefrist (§ 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO) bereits abgelaufen ist.
 - b. Das fehlende Verschulden hinsichtlich der Fristversäumung als Voraussetzung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 VwGO prüfen Sie gut.

2. Zutreffend weisen Sie darauf hin, dass die Klage innerhalb der Frist zur Beantragung der Wiedereinsetzung erhoben werden müsste (§ 60 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

- b. Begründetheit

- i. Gewerbeuntersagung

1. Das Begründungserfordernis nach § 80 Abs. 3 VwGO sehen Sie als erfüllt an. Das hätten Sie allerdings noch genauer mit dem Sachverhalt belegen können.
 2. Abwägung zwischen Vollziehungs- und Aussetzungsinteresse

Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 GewO

tatbestandliche Voraussetzung: Unzuverlässigkeit

Den Begriff der Unzuverlässigkeit definieren Sie zutreffend. Es hätte sich angeboten, darüber hinaus klarzustellen, dass bei Gewerbeuntersagungen auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abzustellen ist.

Sie kommen mit überzeugender Argumentation zu dem Ergebnis, dass Überwiegendes gegen die Unzuverlässigkeit des Mandanten spricht.

ii. bedingte Zwangsgeldfestsetzung

1. Als Ermächtigungsgrundlage ziehen Sie richtigerweise die §§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 14 HmbVwVG heran.
2. Sie stellen nachvollziehbar darauf ab, dass der Grundverwaltungsakt bei der Festsetzung des Zwangsgeldes noch nicht sofort vollziehbar war.
3. Die Rechtswidrigkeit der bedingten Zwangsgeldfestsetzung dürfte sich auch daraus ergeben, dass es an einem vollstreckbaren Titel im Sinne von § 3 Abs. 3 HmbVwVG fehlt, wenn die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Gewerbeuntersagung wiederhergestellt wird.

3. Zweckmäßigkeitserwägungen

Die Zweckmäßigkeitserwägungen lassen sich hören.

4. Praktischer Aufgabenteil:

Die Antragsschrift und die Klageschrift sind nicht zu beanstanden.

Insgesamt bewerte ich die Klausur mit

„gut“ (14 Punkte).

Mit freundlichen Grüßen und viel Erfolg bei der Examensvorbereitung

Dr. Fabian Brummund, RiVG

Mehr Schrift fehlt, weil ich das Original versehentlich verniss
habe. Gruß A. Stoddruck-Ausold

15.6.2021